

## Satzung über die Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch

Satzung vom 20.12.1977; in Kraft getreten am 31.12.1977

### I. Allgemeines, Begriffe

#### § 1 Allgemeines

- (1) Paragraph 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 - Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes - (BGBl. I S. 766) verpflichtet die Gemeinden, in der Regel die Bürger an der Bauleitplanung zu beteiligen.
- (2) Je nach Art und Bedeutung der jeweiligen Bauleitpläne wird die Bürgerbeteiligung auf unterschiedliche Weise durchgeführt.

#### § 2 Begriffe

- (1) Intensive Bürgerbeteiligung ist durchzuführen, wenn sich eine anstehende Bauleitplanung als besonders problematisch erweist.
- (2) Die Bürgerbeteiligung im Regelfall ist durchzuführen, wenn die einfache Bürgerbeteiligung nach Abs. 3 nicht ausreichend, die intensive Bürgerbeteiligung aber nicht notwendig ist, den Gesetzeszweck zu erfüllen.
- (3) Die einfache Bürgerbeteiligung ist durchzuführen bei Bauleitplänen, bei denen die intensive Bürgerbeteiligung und die Bürgerbeteiligung im Regelfall nicht notwendig sind. Das ist der Fall, wenn die Bauleitpläne von untergeordneter Bedeutung sind, d.h., immer dann, wenn von der anstehenden Bauleitplanung nur unwesentliche Auswirkungen auf die Bürgerschaft zu erwarten sind und die Zahl der von den Auswirkungen der Planung Betroffenen erkennbar gering ist.
- (4) Von der Bürgerbeteiligung kann abgesehen werden, wenn
  1. der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wird und dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden oder
  2. ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt oder
  3. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer planerischer Grundlage erfolgt sind.

## II. Verfahren

### § 3 Die intensive Bürgerbeteiligung

Die intensive Bürgerbeteiligung besteht in der Durchführung einer, ggf. auch mehrerer, öffentlicher Bürgerversammlungen sowie in der zusätzlichen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke einer anstehenden Bauleitplanung.

1. Die Bürger werden nach dem Beschluss zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung bzw. Aufhebung eines Bauleitplanes über die damit verbundene planerische Absicht und Wichtigkeit der Planung durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise informiert. Zur Information werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die Planung und ihre Grundlagen für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgestellt. Die Bürger werden darauf hingewiesen, dass sie sich in dieser Zeit zu der Planung äußern können.
2. Die Planung und ihre Grundlagen werden nach vorheriger Ankündigung in den Ortsteilen, in denen die Planung vorgesehen ist, bei einem öffentlichen Termin erläutert. Zu dem öffentlichen Termin ist durch öffentliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist (mindestens eine Woche) einzuladen. In dem Termin sind die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtliche Auswirkung darzulegen. Äußerungen der Bürger werden entgegengenommen.
3. Die Bürger werden über das Ergebnis der Bürgerbeteiligung in geeigneter Form unterrichtet.

### § 4 Bürgerbeteiligung im Regelfall

Die Bürgerbeteiligung im Regelfall erfolgt durch umfassende Unterrichtung der Bürgerschaft über die allgemeinen Ziele und Zwecke einer anstehenden Bauleitplanung.

1. Die Bürger werden nach dem Beschluss zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung bzw. Aufhebung eines Bauleitplanes über die damit verbundene planerische Absicht durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise informiert. Die Planung wird sodann nach vorheriger Ankündigung für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Unterrichtung ist mit dem Hinweis verbunden, dass jeder Bürger während der Frist der Ausstellung die Möglichkeit hat, sich mündlich oder schriftlich zu äußern und diese mit der Stadtverwaltung zu erörtern. Die Äußerungen der Bürger werden entgegengenommen.

### § 5 Einfache Bürgerbeteiligung

Die einfache Bürgerbeteiligung besteht darin, dass die Bürger nach dem Beschluss über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung bzw. Aufhebung eines Bauleitplanes über die damit verbundene planerische Absicht durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Form informiert werden. Die Bürger erhalten die Möglichkeit sich bei der Stadtverwaltung über die anstehende Bauleitplanung zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

**§ 6**

**Absehen von der Bürgerbeteiligung**

Der Rat kann gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 - 3 Baugesetzbuch beschließen, dass die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung bzw. Aufhebung eines Bauleitplanes entfällt.

**§ 7**

Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch über die öffentliche Auslegung bleiben unberührt.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Inkrafttreten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.